Universität Leipzig Erziehungswissenschaftliche Fakultät

## Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 2. März 2023

Gemäß §§ 40 und 88 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl S. 381), hat der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis:

### Präambel

- § 1 Doktorgrade, Promotionsgebiet
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Promotionsgremien
- § 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachterinnen
- § 10 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen
- § 13 Festsetzung des Gesamtprädikats

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für den gesamten folgenden Text schließen die grammatisch femininen Formen zur Bezeichnung von Personen solche jeglichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 21 Einsichtnahme
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### Anlagen

- Anlage 1 Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2 Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 3 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 4 Doktorurkunde

# Präambel Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

In Promotionsverfahren ist generell die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22. September 2022 maßgeblich.

# § 1 Doktorgrade, Promotionsgebiet

- (1) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (2) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. Mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung ist eine Rahmenvereinbarung zu schließen, die die Grundlagen der gemein-

samen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

- (3) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig hat das Recht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates, den akademischen Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) gemäß § 18 zu verleihen.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines akademischen Grades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (5) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Examensleistungen aus vorherigen Verfahren nicht angerechnet.
- (6) Das Promotionsgebiet Erziehungswissenschaft umfasst die von den Hochschullehrerinnen an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiete.

# § 2 Doktorprüfung

Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) vorzulegen. Der Doktorgrad wird auf der Grundlage der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen.

## § 3 Promotionsgremien

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren. Er beruft als ständiges Gremium den Promotionsausschuss. Für jedes Einzelverfahren ist eine Promotionskommission zu bilden.

### (2) Promotionsausschuss

- 1. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium der Fakultät mit einer Amtszeit von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Ihm gehören sieben Fakultätsmitglieder an:
  - a) die Dekanin,
  - b) drei nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufene Professorinnen (nachfolgend: ordentlich berufene Professorin),
  - c) eine weitere ordentlich berufene Professorin oder an ihrer Stelle eine Privatdozentin, eine außerplanmäßige Professorin oder eine Juniorprofessorin nach positiver Zwischenevaluation,
  - d) zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen.

Die Dekanin führt den Vorsitz. Sie kann eine Professorin (Ausschussmitglied gem. Buchstabe b) mit dem Vorsitz beauftragen.

- 2. Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 und § 7;
  - die Annahme der Doktorandinnen gemäß § 4;
  - die Eröffnung der Promotionsverfahren, eingeschlossen die Bestellung der Gutachterinnen und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß 8 8:
  - die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren

- und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission;
- die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind;
- die Festlegung des Gesamtprädikats für die Promotionsleistung im Anschluss an die Verteidigung;
- die Entscheidung über die Wiederholung der Verteidigung;
- die Überwachung der Einhaltung der Promotionsordnung und deren Fortentwicklung.
- 3. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- 4. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses übergibt nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- 5. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zuführen.
- 7. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren gemäß § 20 in Kenntnis zu setzen.

### (3) Promotionskommission

- 1. Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses.
- 2. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf ordentlich

berufenen Professorinnen oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, darunter mindestens einem Mitglied des Promotionsausschusses, welches den Vorsitz führt, und ggf. weiteren Mitgliedern (vgl. Ziff. 4 und 5). Die (Erst-)Betreuerin oder die Gutachterinnen der Dissertation können als Mitglieder der Promotionskommission hinzugezogen werden.

- Die Kandidatin darf Vorschläge zur Besetzung der Kommission unterbreiten, an die der Promotionsausschuss jedoch nicht gebunden ist.
- 4. Im kooperativen Verfahren soll ein Mitglied der Promotionskommission Professorin der zuständigen Hochschule für Angewandte Wissenschaften sein (vgl. § 9 Abs. 2).
- 5. Im Falle binationaler Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus Mitgliedern beider Universitäten besetzt werden. Näheres regelt die Rahmenvereinbarung mit der Partnereinrichtung.
- 6. Die Promotionskommission
  - entscheidet über die Annahme der Dissertation;
  - setzt den Termin f
    ür die Verteidigung nach § 11 fest, teilt diesen mindestens zwei Wochen vorher der Kandidatin schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin zwei Wochen vorher öffentlich bekannt;
  - bestellt die Protokollantin f
    ür die Verteidigung<sup>2</sup>;
  - führt die Verteidigung durch und bewertet sie (siehe § 11).

## § 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin

(1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Die Aufnahme in die Doktorandenliste ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin ist nicht identisch mit dem

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wird empfohlen, dass die Protokollantin eine promovierte Vertreterin der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen ist.

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 7.

- (2) Als Doktorandin kann zugelassen werden, wer
  - 1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem dem Promotionsgebiet zuordenbaren Studiengang erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei mindestens die Note "gut" erreicht wurde,
  - 2. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht.
- (3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 5 zur Promotion zugelassen werden.
- (4) Verfügt eine Kandidatin über einen Diplom-, Master- oder Magistergrad, der nicht den weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 entspricht, kann sie im Wege der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 5 zugelassen werden.
- (5) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin ist schriftlich an die Dekanin der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - 1. ein Exposé, das das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Projekt beschreibt. Dieses Exposé umfasst in 15 bis 20 Seiten Haupttext eine Darstellung zum Forschungsstand, die Forschungsfragen, die nachvollziehbare Beschreibung und Begründung der einzusetzenden Methoden zur Datengewinnung, Auswertung und Interpretation, den beabsichtigten fachlichen Erkenntniszuwachs und potenziellen Transfernutzen für die Praxis; Darstellungen zur Ressourcen- und Arbeitsplanung sowie Quellenverzeichnisse ergänzen den Text.
  - 2. eine gutachterliche Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualität und Machbarkeit des Promotionsprojekt von der ordentlich berufenen Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, die bereit ist, die Kandidatin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen<sup>3</sup> und die Dissertation auch zu begutachten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät sind unterschiedliche Formen der Betreuung möglich. Neben

- (Erst-Betreuerin);
- 3. eine von Betreuerin und Nachwuchswissenschaftlerin unterzeichnete Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 1);
- 4. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6;
- 5. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
- 6. eine Erklärung, dass die aktuell gültige Promotionsordnung anerkannt wird.
- (6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Beglaubigte Kopien (ggf. mit Übersetzungen) müssen eingereicht werden.
- (7) Die Dekanin beauftragt den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (8) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Aufnahme auf die Doktorandenliste. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme auf die Doktorandenliste der Fakultät; die wissenschaftliche Betreuerin wird bestätigt. Über die Annahme erhält die Kandidatin eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung erhält sie einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.
- (9) Studierende in einem Graduiertenstudiengang der Fakultät werden ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen, da die Prüfung im Rahmen der Zulassung zum Graduiertenstudium erfolgt.
- (10) Die Eintragung in die Doktorandenliste erlischt nach sechs Jahren. In begründeten Fällen ist spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ein

der Betreuung durch eine gem. § 60 SächsHSFG berufenen Professorin kann die Betreuung auch durch zwei ordentlich berufene Professorinnen oder durch eine Betreuungskommission (Advisory Board / Thesis Advisory Committee) erfolgen. Im Advisory Board können auf Antrag auch exzellent qualifizierte promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen mitwirken. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines Vorschlages des Fakultätsrates unter Beachtung der Empfehlungen der Forschungskommission der Universität Leipzig vom 17.12.2020.

schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit zu stellen. Die Bereitschaftserklärung der (Erst-)Betreuerin (gem. Abs. 5 Ziff. 2) ist dafür erneut einzuholen.

# § 5 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang der Fakultät, die zur Erlangung des entsprechenden Hochschulabschlusses, als Voraussetzung der angestrebten Promotion, üblich sind. Darüber hinaus ist der Qualifikationsnachweis über Kenntnisse einschlägiger Forschungsmethoden vorzulegen. Über die Ausgestaltung der Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Über die Anerkennung früher erbrachten Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

# § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
  - 1. in die Doktorandenliste gemäß § 4 für mindestens ein halbes Jahr eingetragen ist;
  - 2. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 10 einreicht, die von einer Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät betreut worden ist und/oder für deren Begutachtung sich eine gem. § 60 oder 62 SächsHSFG berufener Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verbindlich bereit erklärt hat;
  - 3. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
  - 4. über einen Nachweis gesicherter Sprachkenntnisse verfügt, wenn für das Forschungsvorhaben spezifische Sprachkenntnisse notwendig sind, was bei der Annahme als Doktorandin durch den Promotionsausschuss festzustellen ist;

- 5. als Nicht-Native Speaker über einen Nachweis gesicherter Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens Niveau B2 nach Europäischem Referenzrahmen);
- 6. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht.
- (2) Über Ausnahmen zu Abs. 1 Ziff. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag der Kandidatin auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
  - 2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung für eine Promotion;
  - 3. eine Dissertation gemäß § 10 in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form<sup>4</sup>;
  - 4. ein Thesenpapier zu Kernergebnissen der Dissertation im Ausdruck und in elektronischer Form;
  - 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  - 6. eine Erklärung, dass ein an das Dekanat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zu sendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
  - 7. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachterinnen und die Besetzung der Promotionskommission, die für den Ausschuss nicht bindend sind.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat die Kandidatin in einer schriftlichen Erklärung:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Werden im Verlauf des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachterinnen bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.

- 1. zu versichern, dass die Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Universität Leipzig in der jeweils gültigen Fassung beachtet worden ist. Insbesondere ist zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind. Gibt es für die Dissertationsschrift oder Teile der Dissertation mehrere Autorinnen, so ist eindeutig zu erklären, welche Arbeitsanteile von welchen Autorinnen erstellt wurden;
- 2. die Personen zu nennen, die sie bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
- 3. zu versichern, dass neben den in Abs. 2 Ziff. 2 genannten, keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von der Kandidatin weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
- 5. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form bereits veröffentlicht wurde. Kumulative Dissertationen sind von dieser Regelung ausgenommen;
- 6. mitzuteilen ob, wann und wo mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsverfahren stattgefunden haben.

Alle in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Kandidatin autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden. Bei

im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen, sofern die Urkunden nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung zur Führung dieses Grades in Deutschland vorzulegen.

- (3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange dieses durch die Fakultät noch nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.
- (4) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Universität Leipzig über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gem. Abs. 3 besteht das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

# § 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag dazu und die mit ihm einzureichenden Unterlagen gem. § 7 vollständig vorliegen und die Gutachterinnen ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Eröffnung des Verfahrens hat in einer Frist von zwei Monaten nach vollständigem Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Eröffnung kann nur erfolgen, wenn das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz keine Eintragungen enthält.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Gutachterinnen und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält die Kandidatin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Entsprechen der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen gem.

§ 7, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Über die Ablehnung erhält die Kandidatin unverzüglich einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

## § 9 Gutachterinnen

- (1) Als Gutachterinnen müssen mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Hochschullehrerinnen bestellt werden, wobei mindestens eine nach § 60 und § 62 SächsHSFG berufene Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig sein muss. Weitere Gutachterinnen<sup>5</sup> können Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Juniorprofessorinnen nach erfolgreicher Zwischenevaluation oder Personen mit mindestens habilitationsadäquaten Leistungen sein. Bei kumulativer Dissertation dürfen die weiteren Gutachterinnen neben der zur Begutachtung zugelassenen Betreuerin nicht in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben.
- (2) In kooperativen Verfahren muss eine Gutachterin Professorin der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.
- (3) In binationalen Verfahren muss eine Gutachterin Professorin der wissenschaftlichen Partnereinrichtung sein.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Exzellent qualifizierte promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, die als Mitglied einer Betreuungskommission (Advisory Board / Thesis Advisory Committee) mitgewirkt haben, können auf Antrag zum weiteren Gutachter bestellt werden, sofern sie mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Die Entscheidung hierrüber trifft der Fakultätsrat unter Beachtung der Empfehlungen der Forschungskommission der Universität Leipzig.

# § 10 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

### Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung weist die Kandidatin die Fähigkeit nach, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und/oder Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertationsschrift kann als Monografie oder als kumulative Schrift abgefasst werden. In eine kumulative Dissertationsschrift werden mindestens drei Publikationen aufgenommen, von denen mindestens zwei in Erstautorenschaft verfasst und mindestens drei im peer-review-Verfahren in Zeitschriften oder Sammelbänden zur Veröffentlichung angenommen sind. Diese Beiträge werden in eine Rahmenschrift eingebettet, in der die fachlichen Zusammenhänge der Beiträge sowie die Bedeutsamkeit nach § 2 bzw. § 10 Abs. 1 reflektiert werden. Für Beiträge, die in Ko-Autorenschaft verfasst worden sind, sind die Anteile der Beteiligten explizit auszuweisen.
- (4) Die Dissertation enthält neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis, ein Titelblatt gem. Anlage 2, eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen, dissertationsbezogene bibliographische Daten und eine Selbständigkeitserklärung. Bei kumulativen Dissertationen ist zusätzlich eine Erklärung über den Eigenanteil gem. Abs. 4 hinzuzufügen (d.h. eine von der Kandidatin verfasste und unterschriebene sowie von den Ko-Autorinnen gegengezeichnete Erklärung über die Aufteilung der Beiträge ist in die Dissertation einzubinden.)

### **Begutachtung**

(5) Die Gutachten werden von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses

eingeholt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission.

- (6) Die Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründenden und schriftlichen Gutachten, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation der Vorsitzenden der Promotionskommission übergeben werden. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach zweimaliger Erinnerung die Bestellung der betreffenden Gutachterin widerrufen und gemäß § 9 eine andere Gutachterin bestellen. Die Kandidatin ist hierrüber zu informieren.
- (7) Ein Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, darf nicht an die Erfüllung von Auflagen gebunden werden. Ihm ist ein Vorschlag für eine Benotung beizufügen. Die Benotung kann lauten:

summa cum laude	0; 0,3
magna cum laude	0,7; 1,0; 1,3
cum laude	1,7; 2,0; 2,3
rite	2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	5

Wird eine Dissertation abgelehnt, ist sie als "nicht genügend" (non sufficit) zu bewerten.

(8) Die Gutachter können der Promotionskommission die Erteilung von Auflagen empfehlen.

### Annahme der Dissertation

- (9) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation Einsicht zu nehmen.
- (10) Nach Eingang der angeforderten Gutachten haben die Mitglieder aller Promotionsgremien (erweiterter Fakultätsrat, Promotionsausschuss und

Promotionskommission) das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb der vierwöchigen Auslagefrist einzusehen. Die Hochschullehrerinnen können eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Auslagefrist, die mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit liegen soll, ist schriftlich anzuzeigen. Die Auslage kann auch auf digitalem Wege erfolgen.

- (11) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 10 über die Annahme der Dissertation.
- (12) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Promotionskommission über Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiter Gutachten. Bei Einholung eines weiteren Gutachtens ist gemäß § 9 zu verfahren. Die Kandidatin ist hiervon zu unterrichten.
- (13) Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation können von der Promotionskommission beschlossen werden. Die Kommission soll hierbei ggf. vorliegende Empfehlungen der Gutachter nach Abs. 8 berücksichtigen. Die Kommission legt fest, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind. Auflagen und Frist sind der Kandidatin durch die Kommissionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (14) Wenn bei der Annahme der Dissertation Auflagen gemäß Abs. 13 beschlossen werden (Annahme unter Vorbehalt), ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch die Vorsitzende der Promotionskommission festzustellen. Dazu hat die Kandidatin die überarbeitete Dissertation in einer gebundenen Fassung und elektronisch bei der Kommissionsvorsitzenden einzureichen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder nicht fristgemäßer Erfüllung der Aufgaben wird das Verfahren ohne Erfolg beendet, sofern keine Verlängerung der Frist gewährt wird.
- (15) In Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation. Für die Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten

der Gutachten gebildet. Das auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgendem Ergebnis:

0 bis 0,49	summa cum laude
0,5 bis 1,49	magna cum laude
1,5 bis 2,49	cum laude
$\geq$ 2,5	rite

Die Annahme der Dissertation (einschl. die erteilte Note) ist der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Kandidatin auf Antrag die Gutachten im Dekanat einsehen.

(16) Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "nicht genügend" bewertet und das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsverfahrens. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Kandidatin in einen schriftlichen Bescheid die Ablehnung der Dissertation und die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens mit. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Verteidigung

(1) Mit der endgültigen Annahme der Dissertation ist von der Promotionskommission der Termin der öffentlichen Verteidigung festzulegen. Dieser soll nach Möglichkeit innerhalb des Vorlesungszeitraums liegen. Der Termin ist der Kandidatin mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren sind von der Kandidatin zehn Exemplare des Thesenpapieres für die Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Verteidigungstermin bei der Kommissionsvorsitzenden einzureichen. Der Termin der Verteidigung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gutachterinnen werden zur Verteidigung eingeladen.

- (2) Die Verteidigung dient der Feststellung, ob die Kandidatin aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzustellen, gegenüber Einwänden zu vertreten und darüber hinaus in den Kontext angrenzender Fachgebiete zu stellen.
- (3) Die Verteidigung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen
  - 1. Vortrag mit Bezug zum eingereichten Thesenpapier (max. 30 Minuten);
  - 2. Disputation zum Gegenstand der Dissertation und deren Einordnung in angrenzende Fachgebiete (insg. max. 60 Minuten).
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Zeitpunkt dann stattfinden, wenn die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag der Kandidatin kann nach Befürwortung der Promotionskommission auf Entscheidung des Promotionsausschuss die Verteidigung in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Sie gibt die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt, stellt die Kandidatin vor und kann die Gutachten in wesentlichen Auszügen vortragen. In der wissenschaftlichen Disputation sind zunächst die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Die Vorsitzende kann weitere Fragen zulassen und soll solche zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (7) Der Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung von der Protokollantin und der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.
- (8) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung legt die Promotionskommission die Noten für die Teilleistungen der Verteidigung gem. Abs. 3

(Vortrag und Disputation) fest. Diese sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude 0; 0,3 magna cum laude 0,7; 1,0; 1,3 cum laude 1,7; 2,0; 2,3 rite 2,7; 3,0; 3,3 non sufficit 5

- (9) Die Gesamtnote der Verteidigung wird aus dem auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der beiden Teilleistungen gebildet. Die Verteidigung gilt als bestanden, wenn in allen Teilleistungen nach Abs. 3 mindestens das Prädikat "rite" erreicht wurde.
- (10) Die Verteidigung kann im Falle des Nichtbestehens (Bewertung "nicht genügend" (non sufficit)) nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 einmal wiederholt werden.

# §12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist in der Regel das Promotionsverfahren beendet (vgl. §10 Abs. 16). Die Kandidatin kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme die Dissertation in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut einreichen (Wiederaufnahme des Verfahrens). Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Ist nach Ablauf der Jahresfrist keine Wiedereinreichung erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig ohne Erfolg beendet. Erfolgt erneut eine Ablehnung, sind weitere Promotionsgesuche an der Fakultät nicht zulässig.
- (2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf sie auf Antrag der Kandidatin im gleichen Verfahren nur einmal und innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Pro-

motionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet.

## § 13 Festsetzung des Gesamtprädikats

- (1) Im Ergebnis einer positiven Benotung aller Teilleistungen des Promotionsverfahrens (Dissertation sowie Verteidigung) legt der Promotionsausschuss nach der Verteidigung das Gesamtprädikat fest.
- (2) Der Festlegung des Gesamtprädikats wird eine Notenberechnung zugrunde gelegt, in die die Gesamtnote der Dissertation nach § 10 Abs. 15 und die Gesamtnote der Verteidigung nach § 11 Abs. 9 eingehen. Die Note der Dissertation wird doppelt gewichtet, die der Verteidigung einfach. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

0 bis 0,49	summa cum laude
0,5 bis 1,49	magna cum laude
1,5 bis 2,49	cum laude
$\geq$ 2,5	rite

## § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss empfiehlt dem Fakultätsrat bei einem positiven Ergebnis des Verfahrens die Verleihung des akademischen Grades. Der Fakultätsrat nimmt hierzu Stellung. Dieser Beschluss ist im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Dekanin veranlasst die Ausfertigung der Urkunde gemäß Anlage 4. Sie enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburts-

tag und -ort der Kandidatin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag des Fakultätsratsbeschlusses gem. Abs. 1 ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin, der Dekanin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und das Siegel der Universität Leipzig.

- (3) Die Dekanin händigt der Kandidatin die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 nachgewiesen ist.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.
- (5) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

## § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Teil des Promotionsverfahrens ist die Veröffentlichung der Dissertation. Sie erfolgt entweder online oder im Druck. Sie enthält eine Titelseite gemäß Anlage 2.
- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation kann durch eine reine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig (UB) erfolgen, wobei die UB diese in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Zugänglichkeit der online-veröffentlichten Dissertation sorgt. Alternativ kann die Veröffentlichung der Dissertation durch die unentgeltliche Abgabe von vier gedruckten und gebundenen Exemplaren der Dissertation oder zwei Exemplaren der Arbeit als Verlagsveröffentlichung an die UB Leipzig erfolgen, die diese in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

## § 16 Entzug des akademischen Grades

- (1) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe hochschulgesetzlicher Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

## § 17 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch die entsprechende Vorsitzende der Promotionsakte beizufügen ist.

# § 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der

Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist dem Senat anzuzeigen.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer von der Rektorin und der Dekanin unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu benennen. Die Verleihung vollzieht die Rektorin; sie kann dies der Dekanin übertragen.
- (4) Der Grad doctor honoris causa kann nach einem Abs. 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn die Inhaberin wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

## § 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht ist. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

# § 20 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Über ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren (insbesondere Ablehnung als Doktorandin und Nichtaufnahme in die Doktorandenliste, Nichteröffnung oder erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtverleihung oder Entzug des akademischen Grades) muss die Betroffene innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des entsprechenden Gremiums, ein schriftlicher

Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung nachweislich zugestellt werden. Entscheidungen in mündlichen Promotions- oder Prüfungsleistungen werden der Kandidatin zudem unverzüglich mündlich mitgeteilt.

(2) Gegen belastende Entscheidungen kann die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Promotionsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## § 21 Einsichtnahme

- (1) Der Kandidatin wird auf Antrag innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Entscheidung im Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Die Vorsitzende des Promotionsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### § 22 Übergangsregelungen

Kandidatinnen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandin an der Fakultät angenommen worden sind, gelten auch nach dieser Ordnung als zur Promotion zugelassen. Sie legen die Doktorprüfung nach den Vorschriften dieser Ordnung ab. Kandidatinnen, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurde, führen die Doktorprüfung nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende.

## § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 30/2001), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 11. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16/2010), außer Kraft gesetzt.
- (2) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 15. Februar 2023 beschlossen worden. Sie wurde durch das Rektorat am 19. Januar 2023 genehmigt.

Leipzig, den 2. März 2023

Professorin Dr. Brigitte Latzko Dekanin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Professorin Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin Anlage 1



### **BETREUUNGSVEREINBARUNG**

Die Betreuungsvereinbarung	wird geschlossen zwischen [Name, Vorname]
*falls zutreffend	
Promovendin:	
Betreuerin:	
Betreuerin*:	
Graduiertenschule/-kolleg*:	
vertreten durch*:	
Mitglied Advisory Board*:	
Mitglied Advisory Board*:	
§ 1 Grundlage der Betreuun	ngsvereinbarung
Zwischen der Promovendin u Arbeitstitel lautet:	and der Betreuerin wurde ein Promotionsprojekt vereinbart. Der

### § 2 Arbeits- und Zeitplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Arbeits- und Zeitplan erstellt, der Anlage dieser Vereinbarung ist. Die Betreuerin und ggf. Graduiertenschule bzw. -kolleg werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Eine Änderung des Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einvernehmens.

### § 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerin

Die Betreuerin ist hauptverantwortlich für die wissenschaftliche Unterstützung der Promovendin, u.a. durch regelmäßige persönliche Besprechungen, Beratung bezüglich Forschungszielen und -methoden, Anbahnung von relevanten Kontakten in der Fakultät und der Forschungsgemeinschaft.

- (1) Die Betreuerin verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Promovendin, zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeitund Arbeitsplanes.
- (2) Die Betreuerin unterstützt die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Promovendin.
- (3) Die Betreuerin informiert die Promovendin rechtzeitig, falls sich Veränderungen in ihrem Arbeitsverhältnis zur Universität Leipzig ergeben.
- (4) Die Betreuerin verpflichtet sich, die regelmäßige Berichterstattung der Promovendin in einem Gespräch auszuwerten.
- (5) Es wird ein Berichtsrhythmus von 6 Monaten/von \_\_\_\_\_ Monaten vereinbart.
- (6) Die Betreuerin ist verantwortlich dafür, der Promovendin Zugang zu Infrastruktur und einer geeigneten Arbeitsumgebung an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zu ermöglichen. Diese umfasst ggf. Labore mit der Ausrüstung die für das Promotionsprojekt notwendig sind, als auch Arbeitsplatz, Ausstattung und Verbrauchsmaterialien sowie Unterstützung in administrativen Angelegenheiten die für die Umsetzung des Promotionsprojektes notwendig sind.

#### § 4 Aufgaben und Pflichten der Promovendin

- (1) Die Promovendin verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung und Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse der Dissertation sowie zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.
- (2) Es wird ein Berichtsrhythmus von 6 Monaten/von \_\_\_\_\_ Monaten vereinbart.
- (3) (wenn zutreffend) Die Promovendin nimmt an Doktorandenkolloquien des Arbeitsbereichs bzw. am Qualifizierungsprogramm des o.g. Graduiertenkollegs/der Graduiertenschule teil.

### § 5 Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund und Graduiertenprogramm

- (1) Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Arbeitsgruppe/des Forschungsverbundes/der Graduierten- schule/des Graduiertenkollegs durchgeführt:
- (2) Nachwuchswissenschaftlicherinnen sind verpflichtet zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation und Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse, zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an internen wissenschaftlichen

- Veranstaltungen sowie in angemessenem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb des Lehr- und Forschungsbereichs der Betreuerin.
- (3) Wird die Forschungsarbeit als Mitglied einer Projektarbeitsgruppe geleistet, so unterliegt sie in allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung und Methodik sowie der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen den Weisungen der für die Projektarbeitsgruppe verantwortlichen Arbeitsgruppenleitung.

### § 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Promovendin und die Betreuerin verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Leipzig.
- (2) Die Promovendin und die Betreuerin verpflichten sich zusätzlich zur Einhaltung der Richtlinien zu Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften (bspw.: DGfE/DGPs).

### § 7 Schlichtung von Konflikten

- (1) Bei Konflikten zwischen der Promovendin und der Betreuerin können sich die Betroffenen an den Promotionsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig wenden.
- (2) Über (1) hinaus können sich die Betroffenen bei Konflikten zwischen der Promovendin und der Betreuerin an die Ombudsstelle der Universität Leipzig wenden.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, so- fern diese nicht auf Ebene der Fakultät, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können. Kontaktinformationen sind auf der Website der Research Academy Leipzig zugänglich.

### § 8 Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann durch die Betreuerin aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Promovendin ihren Pflichten wiederholt nicht nachgekommen ist oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin und Promovendin nachhaltig gestört ist.

Über die Kündigung ist sowohl die Promovendin als auch der Promotionsausschuss schriftlich unter Angaben der Gründe zu informieren.

### $\S$ 9 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

§ 10 Weitere Vereinbarun	gen
Ort, Datum, Unterschrift (*	falls zutreffend)
Promovendin:	
Betreuerin:	
Betreuerin*:	
Vertretung Graduiertenschule/- kolleg*:	
Mitglied Advisory Board*:	
Mitglied Advisory Board*:	

Anlage 2 Titelseite für die einzureichende Arbeit	
Titel	
An der Erziehu	ngswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig	
eingereichte DISSERTATION	
zur Erlangung	des akademischen Grades
DOCTOR PHI	LOSOPHIAE (Dr. phil.) vorgelegt
von	
VOII	
	(Vorname Name)
geboren am	in
Leipzig, den	
zorpzig, don	
	(Einreichungsdatum)

Anlage 3 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare		
Titel		
Von der Erziehungswis	ssenschaftlichen Fakultät	
der Universität Leipzig	<u> </u>	
angenommene DISSEF	RTATION	
zur Erlangung des akad	demischen Grades	
DOCTOR PHILOSOP	HIAE (Dr. phil.) vorgelegt	
von		
	(Vorname Name)	
geboren am	inin	
Gutachterinnen		
Tag der Verteidigung:		

## Anlage 4

Universität Leipzig Traditionssiegel der Universität
Unter dem Rektorat der Professorin für
Dr
und dem Dekanat der Professorin für
Dr
verleiht die Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Herrn/Frau
geboren am in
den akademischen Grad
DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)
mit der Gesamtnote
nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit bewertete Dissertation über das Thema
sowie durch die mit bewertete Verteidigung
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.
Leipzig, den

Die Rektorin Die Dekanin